

Durch alleyna

digster Freiheit.



Krafcauer Zeitung.

Dienstag den 14. Dezember 1802.

Paris vom 22. November.

Der gestrige Moniteur enthält nun folgende offizielle Nachrichten von St. Domingo:

„Bürger Bruyeres, Adjutant des Generals Leclerc, ist in Paris angekommen. Am 10ten Oktober verließ er Cap auf St. Domingo. Die Generals Leclerc, Dugus und Rochambeau waren an der Spitze ihrer Truppen und genossen die beste Gesundheit. Die Regenzeit war dies Jahr 14 Tage später eingetreten, und die Krankheit war in der Capstadt fördauernd sehr bosartig. Indes war am 7ten Oktober der erste Regen gefallen, und im Innern der Insel hatte die Krank-

heit bereits aufgehört. — General Leclerc hatte schon 45000 Flinten, welche die Entwaffnung der Negern verschaffte. nach den Ursänden bringen lassen, und dachte noch 12 bis 15000 derselben zu erhalten. Ein gewisser Negergeneral, Namens Beloir, hatte sich empört, einige hundert Männer mit sich vereinigt und einige Habitationen in der Ebene des Caps in Brand gesteckt. Er ist arretirt und erschossen worden. Im Monat Fructidor hatte sich eine lebhafte Säuerung unter den Schwarzen gezeigt. Da sie sahen, daß die Hospitaler mit Kronen angefüllt waren, und daß unsere Soldaten wegen der erschrecklichen Hitze sich nicht aus ihren Kantonirungen quars

673

quartieren entfernen konnten, so waren sie allmählich kühn geworden. Die polnische Legion, die am 2ten September ankam, hat bei der Verfolgung der Räuber viele Bravour beswiesen. General Leclerc zeigte bei allen Gelegenheiten viele Kaltblütigkeit, und jene Art von Mut, die besonders einem Staatsmann angemessen ist. Während der Epidemie besuchte er überall die Hospitaler und Kasernen, und that alles, was nur menschlicher Weise möglich war, um die Wirkungen des schrecklichen, verheerenden gespenstischen Fiebers zu verringern. Madame Leclerc wollte ihrer Seits die Kolonie nie verlassen und erklärte, daß sie sich nicht eher von da wegbegeben würde, als bis die Epidemie gänzlich nachgelassen hätte, indem sie dann überzeugt seyn könnte, daß ihre Sorgfalte ihrem Gatten nicht nothig seyn möchte. Auf alle dringenden Vorstellungen ihres Gemahls und ihrer Freunde antwortete sie: daß die Schwester des ersten Konsuls nothigenfalls wissen müßte, im Lager zu sterben. — Die Truppenkonvoi von Karthagena und eine der Konvois von Rochefort waren noch nicht angekommen; allein aufs folge der Nachrichten, die man erhalten hatte, mußten sie gegen den 23ten Oktober anlangen. Der Regen, der sich eingestellt hatte, und dessen stärkere Zunahme man erwartete, wird die Witterung verändert haben, und für die Armee so vortheilhaft, als für die noch übrigen emporten Schwarzen nachtheilig seyn.⁴

Der Bruder des Generals Mortier, Kommandanten von Paris, ist 23 Jahre alt, an den natürlichen Blattern gestorben.

Cairo in Aegypten vom 12. Oktober.

(Aus dem Moniteur.)

Der türkische Pascha, der zu Cairo den Titel eines Vize-Königs angenommen hat, befestigt mit vieler Thätigkeit den Palast, den hier ehemals Bonaparte bewohnte, indem er besorgt, von den Beys belagert zu werden, die schon Ober-Aegypten, Fayum und die Provinz Alsielt eingenommen haben und bereits bis nach den Pyramiden streifen. Fünfmal hintereinander sind die Truppen des Vize-Königs von den Beys geschlagen worden.

Die Engländer befinden sich fortlaufend zu Alexandrien, 4000 Mann stark, welche General Stuart kommandirt. Zwischen den Engländern und Türken herrscht die größte Zwiesprach. Die Engländer scheinen es mit den Mammelucken zu halten. Diese bekommen Waffen und Munition von ihnen. Die Türken haben 3000 Mann zu Damiette, 2000 zu Rosette und 20000 Mann zu Cairo. Das Kontributionssystem, welches die französische Armee in Aegypten eingeführt hatte, ist in Kraft geblieben, außer daß der Betrag der Auflagen verdreifacht worden.

Aus Mekka meldet man, daß der Cheik von Mekka gestorben ist. Sein Neffe und sein Onkel bekriegen einander.

Zur

Intelligenzblatt zu N° 100.

Avertissemente.

Fortsetzung des lezthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 23. Für alle die vorspezifizirten rechtlichen Verhandlungen nicht betreffende Fälle wird die Anwendung der oben §. 15. festgesetzten 14 Klassen folgendermassen vorgeschrieben:

Die erste Classe, von 3 Kreuzern:
Für die Geldurkunden aller Art, wovon die Summe nicht 25 Gulden übersteigt. Für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stempel des ersten Bogens nicht über 1 Gulden beträgt.

Die zweite Classe, von 6 Kreuzern.
Für alle Geldurkunden über 25 bis 100 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stempel des ersten Bogens nicht über 2 Gulden beträgt. In Ansehung der persönlichen Eigenschaft gehörten zu dieser Classe folgende Partheien: 1) Aufsichtspersonale, oder andere, in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Kathegorie. 2) Amtsbothen. 3) Bräuer- oder Müllnerknechte. 4) Dienstgesinde bei den Landwirthschaften. 5) Gerichtsdienner und Gefangenwärter. 6) Gesellen bei Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufakturen. 7) Haustknechte und Heizer. 8) Fägergemeine. 9) Lehrjungen. 10) Livreebediente. 11) Laienbrüder. 12) Mezzner und Kirchendienner auf den Dörfern, und in den Schutzstädten und Märkten. 13) Soldaten gemeine, und Unteroffi-

ziere. 14) Schaffer. 15) Schäffler, und dergleichen mindere Dienerschaft. 16) Schullehrer bei den Trivialschulen auf den Dörfern. 17) Tagwerker. 18) Überhaupt alle Partheien, Unterthanen oder Kontribuenten, welche einer andern Stempelklasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind. Ferner wird die obige Stempelklasse auch für nachspezifizirte Urkunden bemessen: 19) Rundschriften für die Handwerksgesellen. 20) Wandervässe für dieselben. 21) Anbringen und Bittschriften aller Art, und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht werden. 22) Die Abschriften aller Urkunden und Beilagen, welche nicht vidimirt werden. 23) Auszüge und Abschriften von Protokollen, über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen, oder sonst erhobene Gegensände. 24) Erredizioni und Dekrete, die von Kreisämtern, Administrationen, oder andern untern Behörden, auf dem politischen Wege, in Partheisachen erlassen worden, in so weit sie einer andern Stempelklasse nicht zugewiesen sind. 25) Alle andern Urkunden und Schriften, die nicht sonst einer Classe zugewiesen; jedoch nicht ausdrücklich von dem Gebrauche des Stempelpapiers ausgenommen sind.

Die dritte Classe, zu 15 Kreuzern.

In Ansehung der Urkunden, wozu die Stempelklasse nach dem Werth gewählt werden muss: für den Geldbetrag über 100 Gulden bis 250 Gulden; ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen einen Stempel von 4 Gulden fordern. In Rücksicht auf persönliche Eigenschaft sind dieser Classe nachbenannte Partheien zugewiesen: 1) Min-

dere

vere Beamten in öffentlichen und Privatdiensten, die in einer zur höheren Classe nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen. 2) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 3) Besitzer der Dominikalrealitäten, dasfern sie Unterthanen sind. 4) Geistliche Kooperatoren, und Kapläne, wie auch alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung, und kein besonderer Charakter verliehen ist. 5) Magistrate und ihre Vorsteher, nämlich; Bürgermeister, Stadtrichter, Vizebürgermeister, Rathsmänner, Beisitzer ic. von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 6) Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie auch landesfürstl. Städten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 7) Mehnner und Kirchendiebler in landesfürstl. Provinzialstädten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 8) Wirths gemeine, auf dem platten Lande. Ferners für nachbenannte Urkunden: 9) Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 10) Wahlbriefe in diesen Städten und Märkten. 11) Alle Abschriften, welche vidimirt werden. 12) Ersuchkompass- oder andere Schreiben, die in dem Geschäfte einer Partei von einer Obrigkeit oder öffentlichen Behörde an die andere, zu was immer für einem Ende erlassen werden. 13) Aufklündigungen im außengerichtlichen Wege. 14) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Partheisachen. 15) Konzesse, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstl. Bewilligung ertheilt. 16) Durchfuhrs- (Transito) Pässe. 17) Alle Expedizioni, welche über die von den Hofstellen ertheilten Gnaden, oder anderen Bewilligungen, von den Länderstellen an die Partheien erlassen werden; wie auch alle Expedi-

zioni, die im politischen Wege, von den Länderstellen an die unteren Aemter und Behörden in Partheisachen ergehen. 18) Grundverschreibungen, Gewährschutzlehei-briefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen der Erblanden, diejenigen Urkunden benennt werden, welche bei dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundhöldern ertheilet werden. 19) Grundbuchsextrakte. 20) Landtafelextrakte. 21) Eckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Parthei, von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen osßdaun nur die darüber an die Kreisämter und Magistrate direkte ergehenden Verfügungen dem Papierstempel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeitenv umlaufende Kreisschreiben, oder sogenannte Kurrenten. 22) Spannjettel. 23) Berggerichtliche Schurfs- und Lehubriefe. 24) Zeugnisse der Direktoren über die Prüfungen aus allen Normalschulgegenständen. 25) Zeugnisse der Präfekte über die Prüfungen aus allen Humanitätsklassen.

Die vierte Classe, zu 30 Kreuzern.

Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldswert klassifizirt werden, in Betrag über 250 Gulden bis 500 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen den Stempel von 7 Gulden fordern. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft gehören folgende Partheien zu dieser Classe: 1) Konzipisten. 2) Raiträthe. 3) Raitoffizier. 4) Kasseoffizier. 5) Abjunkten. 6) Protokollisten, bei den landesfürstl. Länderstellen, und in andern öffentlichen oder Privatdiensten. 7) Registranten und Kanzelisten bei den Hof- und Länderstellen, wie auch bei den landesfürstl. Gesälls- oder andern öffentlichen und Privatdiensten.

ministracionen, Oberdirektionen, Inspektionen &c &c. 8) Handlungskommiss. 9) Haussöfiziere. 10) Magistratsbeamte mindere, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Klasse zugewiesen sind, in landesfürstl. Städten, und in der Hauptstadt einer Provinz. 11) Pfarrer und Seelsorger in Landstädten, und auf dem Lande, ohne Unterschied der Religion. 12) Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz. 13) Mechaer und Kirchendienner in der Hauptstadt einer Provinz. 14) Wirthschaftsbeamte, welche nach ihrer Eigenschaft nicht schon einer andern Stempelklasse zugewiesen sind. Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieser Stempelklasse. 15) Entlassungsscheine für herrschaftliche Beamte und Haussöfiziere. 16) Reisepässse in das Ausland, ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stempelklasse zugewiesen sind. 17) Expeditionen über die unmittelbar, und aus eigener Macht erfolgenden Entschließungen der Länderstellen in Gnaden Sachen. 18) Entschließungen der Kreisämter und Gefällsadministrationen in Gnaden Sachen. 19) Meisterrechtsbriefe in Schuh- und unterhänigen Städten und Märkten.

Die fünfte Klasse, zu 45 Kreuzern. Betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldswerte klassifizirt werden, im Betrage über 500 Gulden bis 750 Gulden. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft sind noch folgende Parteien dieser Klasse zugewiesen. 1) Sekretäre. 2) Expositoren. 3) Registratoren. 4) Taxatoren. 5) Rathesprotokollieren. 6) Kassiere. 7) Buchhaltereivorneyer. 8) Assessoren, bei den landesfürstl. Länderstellen, und in andern öffentlichen und Privatstellen. 9) Konzipisten. 10)

Mairräthe. 11) Kontrollore. 12) Abzinkten, bei den Höfstellern und Höfämtern. 13) Kreiskommisäre. 14) Bürger in landesfürstl. Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 15) Magistrate und ihre Präsidenten, oder Vorsieher und Rathsmitglieder in den landesfürstl. Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 16) R. R. Offiziere. 17) Pfarrer, Dechante und Seelsorger in den Hauptstädten jeder Provinz ohne Unterschied der Religion. 18) Wirtschaftsbeamte, herrschaftliche, welche nach ihrer Eigenschaft nicht schon einer andern Stempelklasse zugewiesen sind. Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieser Stempelklasse. 19) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte Bürgerrecht in landesfürstl. Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz. 20) Wahlbriefe für diese Städte. 21) Wahlfähigkeitsdekrete zu Magistratsraths-, Bürgermeisters-, oder Bizebürgermeistersstellen, außer in der Residenz, und der Hauptstadt einer Provinz.

(Die Fortsetzung folgt.)

An k ü n d i g u n g .

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 12ten Oktober I. J. wird in der Stadt Sankt Peter am 28ten Dezember I. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden die Verpachtung der dortigen Markt- und Standgelder, dann des Weinaufschlags mittelst öffentlicher Versteigerung auf 2 Jahre und 10 Monate, nämlich vom 1ten Janer 1803 bis Ende Oktober 1805 vorgenommen, und zum jährlichen Ausrußpreis, bei dem ersten Gefälle 74 fl. rhn. 57 kr. und bei dem zweiten Gefälle 44 fl. rhn. bestimmt werden. Pachtlustige, außer den Ju- den, die zu der Licitation nicht zuge lassen

lassen werden, haben daher an dem ob bemeldeten Tage in Siskalmirz zu erscheinen, und sich mit dem zoten Theile des Fiskalpreises als Badium, welches vor der Licitation zu erlegen seyn wird, zu versehen, wobei ihnen zugleich der Tarif zur Behebung der Markt- und Standgelder, dann des Weinaufschlags zur Einsicht vorgelegt werden wird, und solche auch täglich in der hierortigen Kreisamtskanzlei eingesehen werden kann.

Krakau den 18. November 1802.

M a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesgouvernement.

Um zoten Janer 1803 wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial - Expeditsdirektion zu Krakau die Lieferung auf alle Gattungen Papier für das k. k. Gubernium, Appellationsgericht, Landrechte, Provinzialbuchhaltung, Kammeralhauptzahlamt, Bonkozettelkasse, Zoll- dann Tabak- und Siegelgesällen-administracion, Baudirektion, Münzprobieramt, Staatsgüteradministracion, Polizeidirektion, Fiskalamt, Generaltaxamt, und Kriminalgerichte zu Krakau, Lublin, und Sandomir auf Jahr vom iten Mai 1803 an denjenigen verbachtet werden, welcher das beste Papier, in den wohlfeilsten Preise zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausrußungspreise für das Papier, und zwar für sämmtliche in Krakau befindliche Stellen sind:

Für den Riß Holländerpapier 6 fl. rhn. 32 kr.

Für den Riß Ordinarpapier 5 fl. rhn. 4 kr.

Für den Riß Grosskanzleipapier 5 fl. rhn. 8 kr.

Für den Riß Grosskonzeptpapier 3 fl. rhn. 47 kr.

Für den Riß Medianpapier 14 fl. rhn. 21 kr.

Für den Riß Regalpapier 17 fl. rhn. 40 kr.

Für den Riß Grosspackpapier 9 fl. rhn. 24 kr.

Für den Riß Kleinpackpapier 7 fl. rhn. 4 kr.

Ubrigens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige zur Sicherstellung des Aerariums sich mit einer baaren, oder ganz Aufstandfreien fidessuitorischen Kanzion von 1000 fl. rhn. und mit einem vor der Versteigerung im baaren zu erlegenden Neugeld (Badium) von 500 fl. rhn. zu versehen haben; welches letztere denjenigen Lizitanten, welche nicht den besten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anbot gemacht hat, nach von der Landestelle genehmigten Versteigerungssatz, und bestätigt Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kanzion eingerechnet, oder nach erlegter Kanzion zurückgestellt wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung der Abschluß des Kontraktes abstehen sollte, zu Handen des Aerarii verfallen würde. Alle näheren Bedingnisse können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial - Expeditsdirektion einsehen, und sich also vorläufig an sie wenden.

Krakau am 7. Dezember 1802.

M a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesgouvernement.

Machdem bei der hierländigen Stadt Krasnystaw chelmer Kreises die Syndikatsstelle mit einer Besoldung von jährlichen 400 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die-jeu-

jenigen mit dem vorschristmässigen Wahl-
fahigkeitdekret versehenen, der polnischen,
oder wenigstens einer der ihr
verwandten slavischen Sprachen kundi-
gen Kompetenten, welche diese Stelle
zu erhalten wünschen, sich mit ihren
gehörig instruierten Gesuchen binnen 6
Wochen unmittelbar an dieses k. k.
westgalizische Landesgubernium zu wen-
den wissen mögen.

Krakau am 19. November 1802.

Graf Sedlnicki.

3

Erklärung.

Nachdem ich Endesgesfertigte durch
eine mit der Frau Gräfin Josepha von
Carol, gebornen Freiin von Harru-
ker, und Herrn k. k. Generalmajor
Peter Freiherr von Bolza als Bevoll-
mächtigten der sämtlichen Marianna
gräflich Stockhammerischen Erben hier
zu Wien am 24ten Dezember 1801 ge-
schlossenen Kontrakt der ob bemeldten
Frau Gräfin von Carol, und der
gräflich Stockhammerischen Linien, und
durch selbe ihren Erben, alle meine im
Befester Komitate liegenden Güter,
und Güteranteile ohne Ausnahm, und
mindesten Vorbehalt gegen dem über-
tragen habe: daß die Uibernehmer der-
selben meine unter dem 24ten Dezem-
ber 1801 eigenhändig verzeichneten
Schulden pr. 35000 Gulden berichtige,
und mir ein jährliches Unterhalts-
geld von 1500 Gulden lebenslänglich
verabreichen sollen. Nachdem ferner
der Herr Graf Joseph von Carol nach
Ableben seiner seligen Frau Mutter,
und Herr Freiherr Peter von Bolza
als Bevollmächtigten der gräflichen
Marianna Stockhammerischen Erben in
dem auf mein Bitten mit mir an heute
geschlossenen Kontrakte eingewilligt
habe, die nach dem Abschluß des er-
sten Kontrakts noch vorgefundnen, in
dem von mir eigenhändig heute unter-

seitigten Verzeichnisse enthaltenen
Schulden pr. 38127 Gulden für mich
zu bezahlen, mir aber künftighin zum
Unterhalte nicht mehr 15000, sondern
12000 Gulden jährlich, so lange ich
lebe, geben zu wollen: so erkläre ich
hiermit festerlich: daß ich außer den in
den beiden angeführten Verzeichnissen
benannten Passivschulden gar keine an-
derweitige Schulden, oder lästige Ver-
bindlichkeiten habe; und folglich den
Herren Uibernehmern meiner Güter kei-
neswegs mehr zu Last fallen könne; ja
vielmehr mich hiermit auf das kräftigste
erkläre: daß ich zu Kontrahirung aller
Schulden, oder anderer lästigen Ver-
bindlichkeiten, wie selbe immer heissen
mögen, auf immer unsfähig sey, und
damit die benannten Herren Uiberneh-
mer meiner Güter Herr Graf Joseph
von Carol, und Herr Generalmajor
Peter Freiherr von Bolza als Bevoll-
mächtigter der Marianna Stockham-
merischen Erben für immer, und gänz-
lich gesichert werden; so ist es mein
ernstlicher Wille, daß selbe die Vorkeh-
rung alsgleich treffen, damit mein
hier anerkanntes Unvermögen, Schul-
den, oder lästige Verbindlichkeiten wie
immer einzugehen, durch alle k. k.
Erbländer nach den bestehenden Gesetzen
bekannt gemacht werde, indem ich
außer dem für mein Leben bestimmten
Unterhalte, welche ich daher nie wie
immer oneriren kann, gar nichts besitze,
und sich daher jeder von Abschließung
eines Geld- oder Lastgeschäftes zu Fol-
ge höchster Warnung zu hüten habe.
Zur wahrer Urkunde dessen habe ich
gegenwärtige Erklärung eigenhändig
unterschrieben, und mit meinem Sie-
gel bekräftigt.

Wien den 26. August 1802.

(L.S.)

Barbara Gräfin Siskowies,
geborene Freiin Harrucker.

An.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 9. Dezember.

- Der k. k. bochnier Kreiscommissär Herr Joseph Vineberg mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.
 Der Herr Johann von Bilski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.
 Der Herr Ignaz von Linowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474.

Am 10. Dezember.

- Der Herr Paul von Michalszewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.
 Der Domherr Herr Karl von Przebendowski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 194.
 Der Herr Franz von Zochowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 181.

Am 11. Dezember.

- Der Herr von Adamowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

- Der Herr Johann von Heissler mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

- Der ehemalige polnische Obrist Herr Friedrich von Weitnich mit 1 Be-

dienten, wohnt in der Stadt Nro. 543.

Am 12. Dezember.

- Der Herr Albert von Maluski, wohnt auf dem Kleparz Nro. 52.
 Der Herr Hizinth von Ch. Bonowksi mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.
 Der Herr Albert von Olechowski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 8. Dezember.

- Der Kellner Jakob Lisi, 52 Jahr alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 469.

Am 10. Dezember.

- Die Witwe Margaretha Tenorska, 76 Jahr alt, an der Wassersucht, auf der Wessola Nro. 41.

Am 11. Dezember.

- Dem Schneider Kasimir Kowalski seine Tochter Agnes, 2 Jahr alt, an der Abzebrung, in der Stadt Nro. 55.

- Die Theresia Furtchinska 50 Jahr alt, an der Wassersucht, auf der Wessola Nro. 221.

Krakau : Marktpreise vom 10ten Dezember 1802.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Körz Weizen zu	9	15	9	—	8	34	8	35
— — Korn	7	—	6	45	6	30	6	15
— — Gersten	5	22 1/2	5	15	5	—	4	45
— — Haber	3	30	3	22 1/2	3	15	3	—
— — Hirse	12	—	11	—	10	30	10	—
— — Erbsen	7	—	6	45	6	30	6	15